



Retina Suisse

Die Genanalyse und das Krankenversicherungsgesetz

*Stephan Hüsler, Retina Suisse, Ausstellungsstrasse 36, 8005 Zürich
In: Retina Journal 129/2016*

Die grosse Zahl laufender klinischer Therapieversuche lässt die Frage der Genmutation wichtiger werden. Viele Klienten erkundigen sich bei uns, wie sie eine Genanalyse erhalten und wer diese bezahlt. Leider hören wir auch oft, dass die Krankenkasse die Kostengutsprache abgelehnt habe. Gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über die obligatorische Krankenversicherung KVG ist die Genanalyse zur Feststellung der Diagnose und Festlegung der Therapie grundsätzlich kostenpflichtig. Der Bundesrat legt in einer Analysenliste fest, welche Krankheiten von den Krankenkassen gedeckt werden. Einleitend hält die Analysenliste fest:

«Die als Pflichtleistung zu vergütenden Analysen müssen nach Artikel 25 Absatz 1 KVG der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die Diagnostik hat mit einer akzeptablen Wahrscheinlichkeit die Konsequenz, dass sie

- einen Entscheid über Notwendigkeit und Art einer medizinischen Behandlung oder
- eine richtungsgebende Änderung der bisher angewendeten medizinischen Behandlung oder
- eine richtungsgebende Änderung der notwendigen Untersuchungen (z.B. zur rechtzeitigen Verhütung, Erkennung oder Behandlung von typischerweise zu erwartenden Komplikationen) oder
- einen Verzicht auf weitere Untersuchungen von typischerweise zu erwartenden Krankheitssymptomen, Folgeerkrankungen oder Beschwerden zur Folge hat.

Analysen, bei denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung feststeht, dass das Resultat keine der oben erwähnten Konsequenzen hat, sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen. Zudem hat sich der Leistungserbringer in



Retina Suisse

seinen Leistungen nach Artikel 56 Absatz 1 KVG auf das Mass zu beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.»

Zu beachten ist, dass die Genanalyse nur aus den genannten Gründen von der Krankenversicherung vergütet wird. Die Teilnahme an einen Therapieversuch oder die Frage der Familienplanung sind keine Gründe für die Kostengutsprache.

Oftmals wird die Kostengutsprache mit dem Verweis auf die fehlende Therapierelevanz abgelehnt. Die Genanalyse bei einer Netzhautdegeneration ist jedoch durchaus therapierelevant:

- Patienten mit Netzhautdegenerationen, verursacht durch Mutationen im Gen ABCA4, sollten kein zusätzliches Vitamin A einnehmen. Ausserdem sollten sie den Genuss stark Vitamin A-haltiger Nahrungsmittel (Leber) reduzieren oder ganz darauf verzichten.
- Verschiedene andere Netzhautdegenerationen werden durch die Einnahme gewisser Lebensmittel gefördert. Das Refsum-Syndrom wird durch phytansäurehaltige Nahrungsmittel beschleunigt. Patienten mit Atrophia girata sollten eine eiweissarme Diät einhalten und die Sensitivität auf das Vitamin B6 prüfen. Patienten mit der Leberschen hereditären Opticus Atrophie sollten keinen Alkohol einnehmen und nicht rauchen.
- Andere Formen der Netzhautdegenerationen profitieren wiederum von der Einnahme von 15'000 iE Vitamin A Palmitat.

Die Liste der Krankheiten ist selbstverständlich unvollständig. Wichtig ist der letzte Punkt des Zitats aus der Analysenliste. Viele Patienten lassen sich immer wieder von anderen Augenärzten untersuchen und hoffen, endlich die Ursache für ihre Krankheit zu erfahren. Die Genanalyse kann darauf oft eine abschliessende Antwort geben.

Das Labor braucht für die Gen-Analyse eine Blutprobe. Diese kann auch Ihr Augenarzt entnehmen. Vor der Analyse muss jedoch eine Kostengutsprache der Krankenkasse vorliegen. Der Antrag kann von jedem Arzt gestellt werden.